

# Gemeinde Wohltorf

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> <b>13/044/2023</b> Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 13.09.2023 Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur	
<b>Anpassung Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag für die Ev. Kita "Alter Knick" ab dem 01.08.2024</b>		
Beratungsfolge:		
Datum 10.10.2023	Gremium Gemeindevertretung Wohltorf	Zuständigkeit Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Bürgermeisterin auf Grundlage des Vertragsentwurfes, Stand 13.09.2023, in Vertragsverhandlung mit der Stadt Reinbek und der ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf zu gehen.

## Sachverhalt:

Zum 01.08.2024 soll die neue Ev. Kita am Kirchberg in Betrieb gehen. Damit verbunden ist der Umzug von 3 Kindergartengruppen aus der bereits bestehenden Kita, in die neue Einrichtung. Dies zieht eine Veränderung der Platzzahlen am alten Standort nach sich.

Gemäß gültigem Finanzierungsvertrag zwischen der Gemeinde Wohltorf, der Stadt Reinbek und der ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf, hat die Stadt Reinbek ein Belegrecht von 33 Kindergartenplätzen und 3 Krippenplätzen.

Durch die Verringerung der Gesamtplatzzahl in der Einrichtung „Alter Knick“ muss auch das Belegrecht der Stadt Reinbek angepasst werden. Bei einem Termin im September 2022 haben sich die Verwaltungen bereits dazu ausgetauscht. Das Thema ist der Stadt Reinbek damit bekannt.

In der Anlage ist der Entwurf des neuen Finanzierungsvertrages für die Einrichtung ab dem 01.08.2024 beigefügt. Alle Anpassungen sind farblich hinterlegt.

Das Belegrecht der Stadt Reinbek wurde auf 20 Kindergartenplätze geändert. Im Krippenbereich wurden die 3 Plätze beibehalten.

Zudem wurden Ergänzungen vorgenommen in Hinblick auf die Nutzung der Kita-Datenbank sowie die Teilnahme an der Evaluatation zum neuen KitaG.

Bereits im bestehenden Vertrag wurde vereinbart, dass ab 2024 kein Eigenanteil seitens der Trägerin zu zahlen ist. Daher wurde dieser Teil im Entwurf gestrichen.

Nach Beratung in der Gemeindevertretung werden die Verhandlungen mit der Stadt Reinbek und der ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf aufgenommen.

Im Anschluss daran wird der Vertrag der Gemeinde zur abschließenden Beratung und Entscheidung erneut vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

im Verwaltungshaushalt: Ja:  
Im Vermögenshaushalt: Nein

**Anlage/n:**

1 Vertragsentwurf ab dem 01.08.2024 für die Ev. Kita Alter Knick

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen der Stadt Reinbek, Gemeinde Wohltorf  
(nachfolgend Kommunen genannt)  
vertreten durch  
die Bürgermeister

und

der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wohltorf  
(nachfolgend Trägerin genannt)  
vertreten durch  
die Vorsitzende

**zur Finanzierung einer Kindertageseinrichtung mit 60 Kindergarten- sowie 20 Krippenplätzen in der Gemeinde Wohltorf**

### **Präambel**

Die Vertragsparteien arbeiten bereits seit dem Jahr 2007 zusammen. Mit dem Inkrafttreten des KitaReform-Gesetzes verändern sich zahlreiche Fördervoraussetzungen kraft Gesetz. Ebenfalls verändert sich die Finanzierung selbst.

Aus diesem Anlass vereinbaren die Vertragsparteien gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) die Sicherstellung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Förderung von Kindern.

### **§ 1**

#### **Zweck**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bezuschussung der ev. Kindertageseinrichtung Alter Knick 27. ~~und Alter Knick 22~~. Das Gebäude Am Alten Knick 27 befindet sich im Eigentum der Trägerin, das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Wohltorf. ~~Das Gebäude und Grundstück Alter Knick 22 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wohltorf.~~
2. Die Gruppen und Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind in den Bedarfsplan aufgenommen und sollen auch künftig unter Beachtung der zu betreuenden Kinder im Bedarfsplan verbleiben. Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sobald eine Gruppe nicht dauerhaft ausgelastet ist, muss die Trägerin in Abstimmung mit der Gemeinde die betreffende Gruppe umwandeln (siehe dazu auch §§ 25 und 27 KiTaG).

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

1. Die Trägerin führt den Betrieb der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2007 am Standort Alter Knick 27 mit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis gem. §

45 SGB VIII und stellt weiterhin sicher, dass sie jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

2. Die Trägerin sorgt für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung. Die Trägerin erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Sie verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzverantwortung. Die Trägerin kann sich dafür einer Organisation des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bedienen.
3. Die Trägerin versichert, dass sie alleinige Betreiberin der Kindertageseinrichtung ist. Jede Veränderung der Trägerschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommunen möglich. Bei Veränderung der Trägerschaft hat die Trägerin bezüglich der Pflichten aus diesem Vertrag und der eingeräumten Rechte der Kommunen eine Weitergabeverpflichtung an die Nachfolgenden. Für den Fall, dass eine Rechtsnachfolge durch eine Organisation des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erfolgt, gilt die Zustimmung der Kommunen zur Übertragung als erteilt.
4. Die Trägerin gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
5. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Trägerin ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt. Die Arbeit orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder, der Erziehungsberechtigten und den jeweiligen sozialen Herausforderungen.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind die Förderfähigkeit der Gruppen und die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen nach dem KiTaG sowie die dazu geltenden Richtlinien / Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg.

### **§ 4 Beirat**

1. Die Kindertageseinrichtung hat gem. § 32 Abs. 3 KiTaG einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus jeweils 2 Mitgliedern der
  - Elternvertretung
  - Vertretung der pädagogischen Fachkräfte
  - Vertretung der Trägerin
  - Vertretung der Kommunen (je Kommune ein Mitglied)Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.

## **§ 5 Förderung und Schutz von Kindern**

1. Die Kindertageseinrichtungen nehmen gemäß Betriebserlaubnis und Bedarfsplan grundsätzlich Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
2. Der Träger legt unter Beteiligung des Beirates öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Trägerin gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kindern aus den Kommunen zur Verfügung gestellt werden; nur für den Fall, dass weniger Anmeldungen für Reinbeker bzw. Wohltorfer Kinder vorliegen, als Plätze zu vergeben sind, dürfen Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Die Vergabe der Reinbeker Plätze erfolgt durch den Besetzungsausschuss der Stadt Reinbek.

Als Belegrecht wird vereinbart:

- Stadt Reinbek 20 Kindergarten- und 3 Krippenplätze  
Die Plätze sind im Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen.
  - Gemeinde Wohltorf 40 Kindergarten- und 17 Krippenplätze
3. Die Schließzeiten in den Ferien sollen, als Hilfestellung für Familien, mit der Offenen Ganztagschule Wohltorf abgestimmt werden. Ziel ist eine nahezu einheitliche Schließzeit.
  4. Die Trägerin erklärt sich ausdrücklich zur Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) bereit.
  5. Für die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB XII sind die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen maßgeblich.

## **§ 6 Nutzung der KiTa-Datenbank**

Der Trägerin ist bewusst, dass die Nutzung der KiTa-Datenbank Fördervoraussetzung ist, sie verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung dieser nach § 3 KiTaG.

## **§ 7 Miete**

1. Die Trägerin hat bzw. wird mit der Gemeinde Wohltorf einen Mietvertrag zur Nutzung der Grundstücke und der Räumlichkeiten schließen. Näheres regeln die Mietverträge.
2. Die Trägerin zahlt für das Gebäude Alter Knick 27 eine kalkulatorische Miete i.H.v. monatlich 4.263,98 Euro (5,52 Euro/m<sup>2</sup> bei 772,46 m<sup>2</sup>). Die Auflösung öffentlicher Zuschüsse ist bei der Kalkulation der Miete berücksichtigt worden.

## **§ 8**

### **Unterhaltung und Baukosten**

1. Kosten für alle durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig werdenden Instandhaltungsmaßnahmen, wie u.a. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden, Türen, Fenstern, Erneuerung der Fußböden), Kleinreparaturen, Wartungsarbeiten, Austausch von Sanitärobjekten, Beschaffung und Erneuerung von Inventar (auch für das Außengelände) sowie die Unterhaltung des Grundstücks (z.B. Baumpflege, Garten- und Rasenpflege, Schädlingsbekämpfung) werden im Rahmen der Kostensystematik über den Haushalt der Kindertageseinrichtung abgerechnet.
2. Anfallende Baukosten werden von der jeweiligen Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümerin über die Mieteinnahmen (§ 6) finanziert. Baukosten sind z.B. Aus- und Umbau, Erweiterungsbau, Sanierungsmaßnahmen, energetische Sanierung, Erneuerung von Fenstern oder der Heizung, Einfriedung des Grundstücks.

## **§ 9**

### **Förderung der Kindertageseinrichtung**

1. Die Kindertageseinrichtung wird gem. §§ 36 ff. KiTaG finanziert.
2. Bei der Bezuschussung der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass die Trägerin die Fördervoraussetzungen erfüllt.
3. Die Kosten für die Essensverpflegung und Ausflüge nach § 31 Abs. 2 KiTaG sind vollständig auf die Eltern umzulegen. Zu den Essenskosten zählen auch Personalaufwendungen für Küchenpersonal. Die Elternbeiträge sind entsprechend der Vorgaben aus dem KiTaG auf die in § 31 KiTaG definierten Grenzen festzulegen.
4. Während des Übergangszeitraumes (01.01.2021– 31.12.2024) reicht die Gemeinde Wohltorf die Finanzierungsanteile des Kreises an die Trägerin in Höhe des Finanzierungsbedarfes weiter. Im Übergangszeitraum richtet sich der Anspruch der Trägerin auf Förderung der Standardqualität gegen die Standortgemeinde. Die Gemeinde Wohltorf wird mit der Stadt Reinbek eine Vereinbarung zur Abrechnung eventueller Differenzen zwischen den SQKM-Wohnortanteilen und SQKM-Gruppenfördersätzen treffen.
5. Fordert der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Mittel von der Standortgemeinde zurück, wird diese die Trägerin und die Stadt Reinbek informieren. Die Vertragspartner werden gemeinsam prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. Hält eine der Parteien die Rückforderung für nicht berechtigt, kann sie verlangen, dass auf ihre Kosten Rechtsbehelfe gegen die Rückforderungsentscheidung erhoben werden. Die Trägerin verpflichtet sich im Verfahren mitzuwirken. Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Trägerin wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach dem KiTaG und seinen Verordnungen bleibt der Trägerin nach Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte überlassen. Eine Nichtbeantragung führt in diesem Fall nicht zu Regress- oder Rückforderungsansprüchen durch die Kommunen.

~~6. Die Trägerin zahlt auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien des Kirchenkreises einen kirchlich-diakonischen Profilbeitrag als Eigenanteil sowie zur Finanzierung ihrer religionspädagogischen Arbeit. Die Eigenleistung der Trägerin kann auch durch eine Zuweisung der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland oder des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erfolgen:~~

~~In 2021: 150,00 Euro pro Platz (U3-Plätze zählen doppelt)~~

~~Je Ganztagsgruppe 750,00 Euro~~

~~In 2022: 100,00 Euro pro Platz (U3-Plätze zählen doppelt)~~

~~Je Ganztagsgruppe 500,00 Euro~~

~~In 2023: 50,00 Euro pro Platz (U3-Plätze zählen doppelt)~~

~~Je Ganztagsgruppe 250,00 Euro~~

~~Ab 2024: Wegfall des Eigenanteils~~

7. Die Gemeinde **Wohltorf** zahlt ihren Finanzierungsbeitrag in zwölf gleichen Abschlägen jeweils zum Letzten Tag eines jeden Monats auf Grundlage des Wirtschaftsplanes. Dieser ist jährlich zusammen mit der Personalbedarfsberechnung und -planung bis zum 30.09. für das Folgejahr vorzulegen.

8. Der Verwendungsnachweis ist bis zum **31.03.** für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Defizite sind zu begründen. Eine Nachzahlung erfolgt nach Prüfung durch die Gemeinde Wohltorf.

## **§ 10**

### **Betriebskosten**

1. Betriebskosten sind angemessene Personal- und Sachkosten gemäß dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes nach den Regelungen des KiTaG und der Richtlinien/Verordnungen des Landes bzw. Kreises Herzogtum Lauenburg, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Die Trägerin verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes sowie der Vorgaben aus dem SQKM.

2. Neueinstellungen von Personal sind gem. dem gesetzliche vorgegebenen Personalschlüssel umzusetzen. Sollten keine geeigneten Bewerbungen vorliegen und die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels dadurch gefährdet werden kann die Trägerin auch abweichend vom gesetzlichen Personalschlüssel Personal einstellen. Dies ist den Verwaltungen der Kommunen rechtzeitig mitzuteilen.

3. Es wird eine Springerstelle Erzieher/in im Umfang von 30 Wochenstunden zusätzlich genehmigt.

4. Die Kommunen unterstützen eine Stelle für die Ausbildung von Erzieher/innen im Modell PiA sowie die Einrichtung einer FSJ/Bufdi-Stelle.
5. Darüber hinaus gehende Qualitäten finanziert die Trägerin selbst.

## **§ 11**

### **Evaluation**

Der Trägerin ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Die Trägerin verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 12**

### **Laufzeit des Vertrages**

1. Beginn der Vertragslaufzeit ist der 01.08.2024. Gleichzeitig tritt der Fianzierungsvertrag vom 07.05.2021 außer Kraft. Der Vertrag wird befristet für die Übergangszeit nach § 57 Abs. 2 KiTaG 01.01.2021 bis 31.12.2024 geschlossen. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 07.05.2021 außer Kraft. Wenn sich der Übergangszeitraum über den 31.12.2024 verlängert, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages ebenfalls.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits heute, dass die Zusammenarbeit auch nach der Übergangszeit hinaus bestehen soll. In der dann gegebenenfalls neu zu schließenden Vereinbarung werden die dann geltenden Regelungen aus dem KiTaG mit den Ergebnissen aus dem Evaluierungsprozess sowie der baulichen Realisierung des zweiten KiTa-Standortes (Kirchberg) berücksichtigt.
3. Unabhängig von Abs. 1 sind beide Seiten zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, z.B.
  - eine der Parteien das Vertrauensverhältnis in schwerwiegender Form stört,
  - eine der Parteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine sofortige Kündigung zum Monatsende ist möglich, wenn

- das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Trägerin nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
- die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung entzogen wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Ergibt sich aus den Verhandlungen nach Abs. 3, dass die ev. Kirchengemeinde Wohltorf nicht weiterhin Trägerin der Kindertageseinrichtung bleibt, der Betrieb der Kindertageseinrichtung jedoch durch eine andere Trägerin fortgeführt werden soll, so
- a. ist die Trägerin bei der Überleitung in eine andere Trägerschaft behilflich,
  - b. überlässt die Trägerin das bewegliche Inventar der neuen Trägerin unentgeltlich,
  - c. vermietet die Kirchengemeinde Räume Alter Knick 27, an die neue Trägerin zu einem angemessenen Mietzins.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

1. Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Zweck nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

Die Datenerhebung, -verwertung und –verarbeitung ergeben sich aus den Regelungen des KiTaG und seiner Richtlinien/Verordnungen. Siehe dazu im Besonderen § 3 KiTaG.

Wohltorf, den \_\_\_\_\_

Wohltorf, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Wohltorf  
Der Bürgermeister

ev.-luth. Kirchengemeinde  
Kirchengemeinderatsvorsitzender

Reinbek, den \_\_\_\_\_

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister

- 
- 1. Ausfertigung – Amt Hohe Elbgeest (Vertragsrolle)
  - 2. Ausfertigung – Gemeinde Wohltorf
  - 3. Ausfertigung – Stadt Reinbek
  - 4. Ausfertigung – ev. Kirchengemeinde Wohltorf